

121

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 11, 116

Unter Geldansprüchen im Sinne des § 11 BEG sind nicht Schadensersatzansprüche im Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern die auf Geld gerichteten Ansprüche zu verstehen, die das Bundesentschädigungsgesetz als Entschädigung gewährt. Ob daher der einem Verfolgten durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen entstandene Schaden, insbesondere die Aufwendungen für die Nachholung einer Ausbildung, durch Verlust von Werten entstanden ist, die nicht von der Entwertung der Reichsmark betroffen worden sind, insbesondere von solchen in einer ausländischen Währung, ist, soweit das Bundesentschädigungsgesetz nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt, für die Anwendung des § 11 BEG unerheblich.

BGH, Urt. v. 16. Dezember 1959 - IV ZR 168/59 - OLG München
LG München

IV ZR 168/59

Verkündet
am 16. Dez. 1959

Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Lieselotte T [REDACTED], [REDACTED], L [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 9. Dezember 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Werner, Wüsten-
berg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivil-
senats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts München vom 26. März 1959 wird auf
Kosten der Klägerin, jedoch frei von Gerichts-
gebühren und -auslagen, zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

121

Tatbestand:

Die im Jahre 1926 geborene Klägerin hat wegen ihrer jüdischen Abstammung im Juli 1938 ihre vorberufliche Ausbildung auf einem Mädchenlyzeum in Deutschland unterbrechen müssen und ist zusammen mit ihren Eltern nach England ausgewandert. Dort hat sie ihre Schul- ausbildung wieder aufgenommen und im Jahre 1944 vollendet. Anschließend hat sie auf der Universität in London studiert und ihre Studien im Jahre 1947 mit der Ablegung eines Schlußexamens beendet.

Sie behauptet, ihr seien Ausbildungskosten von insgesamt 1.285.700 £ entstanden. Für diese begehrt sie eine Entschädigung in Höhe von 10.000.- DM.

Die Entschädigungsbehörde hat ihr nur einen Betrag von 5.000.-DM zugobilligt. Mit ihrer auf Zahlung eines weiteren Betrages von 5.000.-DM gerichteten Klage hatte sie weder beim Landgericht noch beim Oberlandes- gericht Erfolg.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Da die Klägerin trotz ordnungsmäßiger Ladung in dem zur münd- lichen Verhandlung anberaumten Termin nicht vertreten war, war gemäß § 209 Abs. 5 BEG auf Grund der einseitigen Verhandlung des beklagten Landes zu entscheiden.

Das Berufungsgericht läßt dahinstehen, ob die Klägerin, die be- reits mit 18 Jahren die Reifeprüfung bestanden hat und mit 21 Jahren ihr Universitätsstudium erfolgreich beenden konnte, eine mehr als ge- ringfügige Benachteiligung in ihrer Ausbildung erlitten hat. Denn auf jeden Fall müsse auf etwaige Ansprüche der Klägerin die Vorschrift des § 11 BEG zur Anwendung kommen, so daß bei einer Umrechnung der von ihr behaupteten Aufwendungen von insgesamt 1.285.700 £ in Reichsmark und deren Umstellung in Deutsche Mark im Verhältnis 10 : 2 sich kein Be- trag ergebe, der die im § 116 Abs. 1 BEG festgesetzte Pauschalent-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schädigung von 5.000,- DM übersteige.

Es kann dahinstehen, ob der von der Klägerin erhobene Anspruch nicht schon daran scheitern müßte, daß nur die Aufwendungen berücksichtigt werden können, die durch die Nachholung der vorberuflichen Ausbildung entstanden sind, und daß zu diesen Aufwendungen nicht auch ohne Verfolgung entstandene Unterhaltskosten gehören (vgl. die Entscheidung RzW 1959, 472²⁶ und 267²⁹), so daß sich unter Zugrundelegung der von der Klägerin gemachten Angaben noch nicht einmal 400 £, also bei Umrechnung zum heutigen Kurse des Pfunds in Deutsche Mark weniger als 5.000,- DM ergeben könnten. Denn auf jeden Fall ist der Auffassung des Berufungsgerichts über die Berechnung der vor der Währungsreform in einer ausländischen Währung aufgewendeten Ausbildungskosten zuzustimmen. Diese Auffassung steht mit der ständigen Rechtsprechung des Senats im Einklang (vgl. insbesondere die Entscheidung RzW 1959, 181³⁵ sowie die Entscheidung vom 15. April 1959 - IV ZR 508/58 -, mit der das in RzW 1959, 39⁴⁶ veröffentlichte, von der Revision angeführte Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm/Westfalen aufgehoben worden ist).

Die Rechtsprechung des Senats hat allerdings im Schrifttum Widerspruch gefunden. Dieser gibt dem Senat jedoch keinen Anlaß, von einer Anwendung des § 11 BEG auf Ausbildungskosten abzusehen, die vor der deutschen Währungsreform in einer ausländischen Währung entstanden sind. Im einzelnen ist zu diesen Ausführungen, insbesondere zu denen von Küster in RzW 59, 235³⁵, auf die die Revision sich in erster Linie beruft, und zu denen von Mayer in RzW 59, 328³², Mann in RzW 59, 409⁵³ und Zorn in RzW 59, 448 in Ergänzung der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung des Senats vom 14. 10. 59 - IV ZB 206/59 - noch folgendes zu sagen:

Für den Schaden, der durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen angerichtet worden ist, gewährt das Bundesentschädigungsgesetz in einem der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik und ihrer Länder angepaßten beschränkten Umfang (vgl. insbes. die Bundestagsdurchsache 1949 u.a. S. 69 zu VIII -) einen Anspruch auf Entschädigung (§ 5 BEG). Diese Entschädigung besteht zu einem - wesent-

lichen - Teil in Geldansprüchen, zu einem anderen - kleinen - Teil in Sachleistungen (Heilverfahren, Erteilung von Genehmigungen, Zulassungen, Wiedereinstellungen und dergl.). Soweit es sich um Geldansprüche handelt, die für eine Zeit gewährt werden, die vor der deutschen Währungsreform liegt, gibt § 11 BEG die grundsätzlich für alle Geldansprüche geltende Bestimmung, daß diese Geldansprüche für die Zeit vor der Währungsreform in RM zu berechnen und im Verhältnis 10 : 2 in DM umzustellen sind. Dies ergibt sich aus dessen Aufnahme in den Abschnitt über allgemeine Vorschriften. Das kann nur besagen, daß grundsätzlich die Entschädigungsansprüche, die das Bundesentschädigungsgesetz für diese Zeit gewährt, soweit sie auf Zahlung von Geld gerichtet sind, unabhängig welcher Art sie sind, insbesondere unabhängig davon, ob sie ihrer Natur nach im Sinne des Währungsgesetzes Geldsummen oder Geldwertansprüche sind, in RM festzusetzen und alsdann in DM im Verhältnis 10 : 2 umzurechnen sind (vgl. auch die z.a. Drucksache S. 99 zu § 8, wo ausdrücklich betont wird, daß die Umrechnungsvorschrift keine Währungsvorschrift sein soll). Daß eine Entschädigung für Schaden an Leben, an Gesundheit und im beruflichen Fortkommen sowie an Vermögen so zu berechnen ist, soweit sie sich auf eine Zeit vor der Währungsreform bezieht, ist unbestritten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich etwa bei Vermögenswerten um Devisenwerte handelt oder beim Berufsschaden, ob der Geschädigte Ansprüche gehabt hat, die wie z. B. bei Deputaten oder sonstigen Sachleistungen oder einem in ausländischer Währung vereinbarten Gehalt, von einer Entwertung der Reichsmark nicht betroffen worden wären.

Der Schaden in der Ausbildung ist nach den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes nur eine Art des Schadens im beruflichen Fortkommen. Ein Grund, diesen Schaden anders zu behandeln als sonstige Berufsschäden, ist dem Gesetz, soweit es sich nicht um die Festsetzung eines Pauschalbetrages im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 1 BEG handelt, nicht zu entnehmen. Noch weniger läßt sich ein Grund dafür nennen, einem Verfolgten, der vor der Währungsreform seine Ausbildung im Ausland nachgeholt hat, das Fünffache von dem zuzubilligen, was ein Geschädigter erhält, der seine Ausbildung in derselben Zeit im Inland mit sachlich gleichem Aufwand nachgeholt hat. Daß für die Zeit nach der Währungsreform bei der Bemessung von Entschädigungen eine dem Geschädigten günstigere

Berechnung stattzufinden hat, beruht, wie bereits in dem Beschluß vom 14. 10. 59 ausgeführt, auf der Systematik des Gesetzes, das allgemein von diesem Zeitpunkt ab eine solche Berechnung vorschreibt. Zu berücksichtigen ist auch, worauf wiederholt hingewiesen worden ist, daß das Bundesentschädigungsgesetz, wenn es die allgemeine Vorschrift seines § 11 nicht angewendet haben will, dies ausdrücklich als Ausnahme anordnet. wie z. B. in §§ 45 und 48 für Freiheitsschäden. in den §§ 52 und 54 für Eigentumsschäden und im § 57 für Auswanderungsschäden, und daß etwas derartiges für Berufsschäden einschließlich der Ausbildungsschäden nicht geschehen ist.

Das alles wird überhaupt nicht oder nur in unzureichendem Maße von dem oben angeführten Schrifttum berücksichtigt, das insbesondere den Fehler begeht, unter Geldansprüchen im Sinne des § 11 BEG, die einem Verfolgten erwachsen, Schadensersatzansprüche im Sinne des bürgerlichen Rechts zu verstehen, während es sich richtigerweise dabei nur um öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche besonderer Art handelt, die durch das BEG geschaffen wurden. Allerdings muß man, um einen Vermögensschaden zu ermitteln, von dem durch die Verfolgung eingetretenen Vermögensverlust ausgehen. Dieser beläuft sich, von dem Fall der Naturalrestitution abgesehen, auf eine bestimmte Summe, ausgedrückt in einer bestimmten Währung. Hierfür schreibt aber § 11 BEG zwingend für die Zeit vor der Währungsreform eine Berechnung in RM vor mit der Maßgabe, daß der sich so ergebende RM-Betrag im Verhältnis 10 : 2 in DM umzurechnen ist. Auch aus dem von Küster gewählten Beispiel eines Transfers von 12.000 RM, bei dem der Verfolgte 50% dieser Summe in englischen Pfunden erhielt, läßt sich nichts gegen die Anwendung des § 11 BEG herleiten. Denn in einem derartigen Falle würde sich der Vermögensverlust auf 6.000 RM belaufen, nämlich, wie bereits in dem o.a. Beschluß ausgeführt, auf den Betrag, für den der Verfolgte keinen Gegenwert in englischen Pfunden erhalten hat. Dies ist auch die Grundlage der gesetzlichen Regelung in § 56 Abs. 2 BEG, nicht jedoch die von Küster angestellte Erwägung, daß der Verfolgte ohne den verfolgungsbedingten Transfer von seinen 12.000 RM nach dem Umstellungsrecht 1.200. bestenfalls mit der Altsparerentschädigung 2.400 DM hätte was übrigens in dieser Allgemeinheit auch nicht ganz zutrifft. Die von Küster beklagte angebliche Verstümmelung des tragenden Gedankens des

§ 116 BEG trafe genauso für den sonstigen Verfolgungsschaden, insbesondere den Berufs- und Vermögensschaden, zu. Dies alles beruht aber auf der Erwägung des Gesetzgebers mit Rücksicht auf die beschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates, die Entwertung der RM in einem gewissen Umfang bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung nicht unberücksichtigt zu lassen, sowie darauf, "daß ein Betrag von 5.000 DM in der Regel eine wirksame Beihilfe zu den notwendigen Aufwendungen bei der Nachholung der Ausbildung darstellen wird" (s. die o. a. Drucksache S. 155 zu § 52).

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Ascher v. Werner Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim